

# **Förderkreis Leibnizschule e.V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Leibnizschule e.V.“  
Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und zwar auch durch die ideelle und materielle Unterstützung der Aufgaben und Zielsetzungen der Leibnizschule,(Förderkörperschaft). Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- die Unterstützung und/oder ggf. Durchführung wissenschaftlicher, kultureller und pädagogischer Veranstaltungen
- die Unterstützung von Studienreisen, Exkursionen, Schülerinitiativen, Ausstellungen und Arbeitsprojekten
- die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten und beim Schüleraustausch
- die Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowohl im Rahmen aller schulischer Unterrichtsfächer und Aktivitäten als auch darüber hinaus z. B. durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- die Unterstützung der Schule bei der Abwicklung des Ganztagsangebotes
- die Pflege und die Vermittlung des Kontaktes zu ehemaligen Angehörigen der Leibnizschule
- die Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen sowie bei der Herausgabe von Schuljahrbüchern
- die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, Unterrichtshilfen, Lehrmitteln und Gerätschaften oder Materialien zur Ausstattung der Schule oder Gewährung von Zuschüssen zu ihrer Anschaffung
- die Stiftung von Schulpreisen
- die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Schulaufsicht
- Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Schulgebäude und des Schulgeländes.

### **§ 3 (neu)**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Die Erfüllung der Vereinszwecke soll in sachgerechter Zusammenarbeit mit der Schulleitung erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig.

Auch bei ihrem Ausscheiden im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Verträge mit Vorstandsmitgliedern sind unabhängig, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein mit dem Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern, insbesondere die der Schulgemeinde jeweils angehörenden Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, Mitglieder des Lehrerkollegiums, ehemalige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie ehemalige Lehrkräfte.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Falls der Vorstand den Beitrittsantrag ablehnt und die Antragstellerin oder der Antragsteller widerspricht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurden; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären; die jeweilige Austrittserklärung wirkt jedoch erst zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann bei wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz jeweiliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 24 Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr**

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von privater oder öffentlicher Seite aufgebracht.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrags oder eingezahlter Spenden.

Wird der fällige Beitrag nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei die bzw. der Vorsitzende alleine ansonsten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB).

Er besteht aus mindesten drei sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen; außerdem ist sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung auf Grund eines Vorstandsbeschlusses unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiterin bzw. der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer, beruft die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und bei Bedarf auch die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit den Stimmen von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Auf Vorstandsbeschluss können Satzungsänderungen, die aufgrund von geänderten rechtlichen Vorgaben oder auf Anweisung von Finanzamt oder Registergericht erforderlich werden, dann vorgenommen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. In diesem Fall ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes seitens des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und von bis zu zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, die Entscheidung über die Grundsätze der Vergabe der Vereinsmittel und über die Übernahme neuer Aufgaben.

## **§ 9 (neu) Alternative Beschlussmöglichkeiten**

Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischen Wege oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei einer möglichst frühzeitigen Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch immer – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung an den Vorstand abgegeben sein. Gültige Stimmen werden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder zu diesem Zwecke angeschrieben wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10% der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

Diese alternativen Möglichkeiten der Beschlussfassung gelten sinngemäß auch für die Arbeit des Vorstands und die Protokollierung von dessen Beschlüssen.

## **§ 10 Datenverwaltung**

Die Mitglieder des Förderkreises teilen dem Förderkreis die nachfolgend aufgeführten Daten mit und informieren ihn zeitnah über Änderungen:

Name, Vorname, Titel, Anschrift, Telefonnummer und/oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Verhältnis zum Förderkreis (z.B. Eltern, Ehemalige), Angaben, die zur Ermittlung der Beitragskategorie erforderlich sind, Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge.

Der Förderkreis speichert darüber hinaus Daten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitgliedschaft (z.B. Eintrittsdatum, Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt) bzw. Sterbedatum, Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten, Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten), der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie solche Daten, die aus dem Schriftwechsel zwischen dem Förderkreis und dem Mitglied entstehen.

Die Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zwecke der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zugunsten der Leibnizschule zu verwenden hat.

----- Die erste Fassung dieser Satzung wurde bei der Vereinsgründung am 19. Juli 1993 beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert am 28. März 2019.